



FAQ zum bundesweiten Sachkundenachweis

Wer muss den neuen Sachkundenachweis absolvieren?

Alle Personen, die ab dem 1. Juli 2026 erstmals einen Hund übernehmen, müssen den bundesweiten Sachkundenachweis absolvieren.

Aus welchen Teilen besteht der Sachkundenachweis?

Theorie: 4 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten vor der Anschaffung/Übernahme. Praxis: 2 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Hundehaltung; der Hund muss mindestens sechs Monate alt sein.

In welchem Bundesland muss der Sachkundenachweis absolviert werden?

Grundsätzlich in jenem Bundesland, in dem der Hund gehalten wird.

Gilt der Sachkundenachweis österreichweit?

Ja, nach erfolgreichem Abschluss ist der Nachweis bundesweit gültig.

Wer darf den praktischen Teil durchführen?

Aktive Trainerinnen und Trainer des ÖKV, der ÖHU und des ÖJGV, tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen und Hundetrainer, nach § 7 zugelassene Personen sowie Personen mit einer von der Landesregierung als gleichwertig anerkannten Ausbildung.

Können bestehende Sachkundenachweise anerkannt werden?

Ja, sofern sie die Anforderungen des bundesweiten Sachkundenachweises erfüllen.

Ersetzt der bundesweite Sachkundenachweis die Landesregelungen?

Nein. Zusätzliche landesrechtliche Vorschriften (z. B. Wiener Hundeführschein oder NÖ-Sachkunde für bestimmte Hunde) bleiben bestehen.

Gibt es eine Übergangsfrist?

Ja. Bis 30. Juni 2027 müssen die Bundesländer ihre Regelungen an die Bundesverordnung anpassen bzw. entsprechende gesetzliche Grundlagen schaffen.



FAQ für Trainerinnen und Trainer

Wer kann den praktischen Teil abnehmen?

Personen, die zu den in der Bundesverordnung genannten fachkundigen Personen gehören. Die formale Zulassung erfolgt durch die zuständige Landesregierung.

Wie erfolgt die Meldung an die Landesregierung?

Gesammelt über den Österreichischen Kynologenverband (ÖKV).

Welche Daten sind erforderlich?

Name, Adresse, Geburtsdatum, Verbandskörperschaft und Ortsgruppe.

Welche Bestätigung ist erforderlich?

Die Verbandskörperschaft bestätigt, dass die Trainerin bzw. der Trainer die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Was macht der ÖKV mit den Meldungen?

Der ÖKV sammelt die Meldungen und leitet sie gesammelt an die zuständige Landesregierung weiter.

Sind ÖKV-Trainer automatisch berechtigt?

Aktive ÖKV-Trainerinnen und -Trainer gelten laut Bundesverordnung als fachkundige Personen. Die formale Zulassung bzw. Veröffentlichung erfolgt durch die jeweilige Landesregierung.

Wo gibt es weitere Informationen?

<https://www.sozialministerium.gv.at/Services/Aktuelles/archiv-2026/sachkundenachweis-tierhalterinnen.html>